

REGLEMENT AUSBILDUNGSBEITRÄGE

1. MÄRZ 2024

1. Zweck und Gültigkeit

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» regelt das Verhältnis zwischen den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretung (Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund/Beistand) einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits rechtsverbindlich.

Das Reglement gilt für sämtliche privat geführten Ausbildungsgänge der Campus Muristalden AG.

2. Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretung einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits kommt nach bestandem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dabei wird der Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsgang abgeschlossen. Vorbehältlich der Ziffern 4 und 5 gilt dieser Vertrag für die ganze Dauer des Ausbildungsganges. Das heisst, der Vertrag wird verbindlich für einen der nachfolgenden Ausbildungsgänge abgeschlossen:

- Volksschule (ohne Heilpädagogische Integrationsklasse);
- Brückenangebote;
- Gymnasium inkl. Untergymnasium 7g und 8g;

Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August) oder auf Beginn des Semesters (Mitte Februar).

Mit der Einreichung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags erklären der/die Auszubildende und dessen/deren gesetzliche Vertretung ausdrücklich, dieses Reglement und dessen Anhänge erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

Wird der/die Auszubildende während der Ausbildung volljährig, so bleiben dessen gesetzliche Vertretung, welche den Ausbildungsvertrag unterschrieben hat, neben dem/der Auszubildenden auch danach bis zum Abschluss der Ausbildung solidarisch verpflichtet.

Wird der Ausbildungsvertrag mit einem/einer volljährigen Auszubildenden abgeschlossen, so haben deren/dessen ehemalige gesetzliche Vertretung (zumindest aber einer) trotzdem den Vertrag ebenso zu unterzeichnen und alle sind daraus solidarisch verpflichtet.

3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt ausschliesslich Bern.

4. Dauer, Kündigung, Vertragsauflösung

4.1 Allgemeines

Der Ausbildungsvertrag gilt für die ganze Dauer des vereinbarten Ausbildungsganges und endet ordentlichweise mit dem erfolgreichen Abschluss desselben oder vorzeitig durch Kündigung.

4.2 Kündigung

Die Kündigung hat auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) zu erfolgen und muss in Briefform mit Originalunterschrift bis spätestens 31.10. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 30.04. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) bei der Abteilungsleitung eingehen. Eine Kündigung, die nicht schriftlich erfolgt, ist ungültig.

Eine schriftliche Kündigung, die ausserhalb der hiervor erwähnten Termine (31.10. und 30.04.) ergeht, erfolgt zur Unzeit, weshalb der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertretung eine Konventionalstrafe wegen Kündigung zur Unzeit in der Höhe des Schulgeldes für ein Semester (gemäss der Tarifeinstufung) der Campus Muristalden AG schuldet. Im Voraus bezahltes Schulgeld wird dieser Konventionalstrafe angerechnet.

Bei einer gültigen und termingerechten Kündigung auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) ist das Schulgeld des laufenden Schuljahres zur Hälfte, bei einer gültigen und termingerechten Kündigung auf Ende des Schuljahres (Ende Juli) vollumfänglich zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für die weiteren Kosten (Ziffer 6).

Campus Muristalden AG

Muristrasse 8, CH-3006 Bern

031 350 42 50

info@muristalden.ch

www.muristalden.ch

Bei gesundheitlich bedingtem Austritt prüft die Campus Muristalden AG auf der Basis eines ärztlichen Zeugnisses, ob auf weitere Schulgeldforderungen verzichtet werden kann.

Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Schuleintritt hat dieselben Folgen, wie eine Kündigung zur Unzeit (siehe dazu vorstehend), weshalb der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertretung die Schulgelder für ein Semester gemäss der Tarifeinstufung zu bezahlen haben.

4.3 Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion

Wird auf Grund der Promotionsordnung ein/e Auszubildende/r nicht promoviert, gilt der Vertrag damit als gleichzeitig und per sofort aufgelöst, sofern von einer Repetition abgesehen wird oder eine solche nicht möglich ist. Gleichzeitig entfällt damit eine weitere Zahlungspflicht pro futuro.

Wird ein Promotionsentscheid angefochten, richtet es sich nach dem entsprechenden Rekursreglement, ob der/die Auszubildende während des Verfahrens den Unterricht provisorisch weiterhin besuchen darf. Ist dies der Fall, so sind in diesem Zeitraum die Schulgelder weiterhin zu bezahlen.

4.4 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen

Zwei fällige, aber nicht bezahlte Quartalsrechnungen oder zwei fällige, aber nicht bezahlte Materialrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Ausbildungsvertrages auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit der Direktion erzielt werden kann. Der Entscheid über eine Vertragsauflösung wird in jedem Fall in Absprache mit den Leitungen des Gymnasiums und der Volksschule gefällt.

5. Fristlose Vertragsauflösung/ Disziplinarreglement

Die Direktion kann auf Grund eines Entscheids der Schulleitung den Ausbildungsvertrag wegen disziplinarischer Vergehen fristlos auflösen (siehe Disziplinarreglement). Die Schulgelder, zuzüglich der weiteren Kosten gemäss Ziffer 6, sind in einem solchen Fall noch für das laufende Semester zu bezahlen.

Erfolgt gestützt auf das Disziplinarreglement ein befristeter Schulausschluss, so sind die Schulgelder in diesem Zeitraum weiterhin zu bezahlen.

6. Kosten

6.1 Schulgelder

6.1.1

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert). Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt aber üben die alternierende Obhut aus, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil je einzeln zu berechnen, und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes.

Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt und steht nur einem Elternteil die elterliche Obhut zu, so wird das Schulgeld nach dem satzbestimmenden Einkommen dieses Elternteils und des/der Auszubildenden erhoben.

Ist ein Elternteil, welcher die Obhut alleine oder alternierend ausübt, verheiratet und wird er gemeinsam mit seinem Ehepartner steuerlich veranlagt, und handelt es sich dabei aber nicht um den anderen Elternteil des/der Auszubildenden, so wird auf der Seite dieses Elternteils für die Berechnung des Schulgeldes die Hälfte des ehelichen satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt (sofern eine alternierende Obhut besteht, wird dazu nebst dem satzbestimmenden Einkommen des/der Auszubildenden auch noch das satzbestimmende Einkommen des anderen Elternteils berücksichtigt, dies entsprechend der Regelung unter dem ersten Absatz, Satz 2).

6.1.2

Basis für diese Berechnungen bildet die letzte definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, so wird die aktuellste Steuererklärung als Basis genommen, wobei die nächste definitive Veranlagungsverfügung nach Erlass sofort vorzulegen ist, damit eine nachträgliche Korrektur erfolgen kann, längstens während eines Jahres. Als Stichtag für das Vorliegen der Veranlagungsverfügung gilt jeweils der 1. August resp. 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester. Später erlassene Verfügungen können für das laufende

Campus Muristalden AG

Muristrasse 8, CH-3006 Bern

031 350 42 50

info@muristalden.ch

www.muristalden.ch

Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Erlass der letzten Verfügung länger als zwei Jahre zurückliegt). Die auf dieser Basis berechneten Schulgelder sind als Jahrespauschale berechnet und werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

6.1.3

Nach Erreichen des Volljährigkeitsalters der/des Auszubildenden werden die Schulgelder nach dem satzbestimmenden Einkommen der Eltern bzw. desjenigen Elternteils, der vor dem Erreichen des Volljährigkeitsalters alleiniger Inhaber der elterlichen Obhut war, und des/der Auszubildenden erhoben (das heisst, sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert).

Bestand zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit eine alternierende Obhut, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil einzeln zu berechnen (unter je hälftiger Anrechnung des satzbestimmenden Einkommens des/der Auszubildenden), und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes. Weitergehend gilt die gleiche Regelung zur Bestimmung der Schulgelder wie unter Absatz 1 und 2 dieser Ziffer beschrieben.

6.1.4

Für die Bezahlung der Schulgelder haften in sämtlichen Konstellationen alle Vertragsparteien solidarisch, davon ausgenommen ist die Campus Muristalden AG.

6.1.5

Ergänzend wird auch das satzbestimmende Vermögen berücksichtigt (Basis letzte definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, gilt dieselbe Regelung wie beim satzbestimmenden Einkommen). Für die weiteren Punkte kann auf die Regelung betreffend das satzbestimmende Einkommen verwiesen werden. Für daraus entstehende Härtefälle wird auf das Verfahren gemäss Ziffer 8.2 nachfolgend verwiesen.

6.1.6

Werden die Schulgelder des/der Auszubildenden gemäss vertraglicher Vereinbarung oder Verfügung durch die öffentliche Hand, öffentliche oder private Institutionen, die IV oder ähnliche Körperschaften und Organisationen bezahlt, kommt immer Tarif C zur Anwendung.

6.1.7

Unterliegen die Inhaber der elterlichen Obhut des/der Auszubildenden der Quellensteuer, so haben jene das Formular «Fragebogen Quellensteuer» auszufüllen, und gestützt darauf wird der äquivalente Betrag zum satzbestimmenden Einkommen durch die Campus Muristalden AG bestimmt und die Tarifeinstufung entsprechend vorgenommen.

6.1.8

Das Tarifsysteem und die genauen Schulgelder sind in den Anhängen 1–3 detailliert aufgeführt. Der Anhang 1 gilt für die Volksschule, der Anhang 2 für das Brückenangebot und der Anhang 3 für das Gymnasium. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und werden zusammen mit diesem abgegeben.

6.1.9

Für ausserkantonale Auszubildende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am 01.08. nicht im Kanton Bern haben, gilt ebenfalls dieses vorstehend dargelegte Tarifsysteem. Zusätzlich, zum so festgelegten und erhobenen Schulgeld, wird jährlich aber noch ein Betrag von CHF 3'000.00 fakturiert.

6.1.10

In den Schulgeldern enthalten sind alle Leistungen der Schule inklusive Pflichtwahlfächer und Projektunterricht, mit Ausnahme der unter den nachfolgenden Ziffern 6.3-6.5 aufgeführten Positionen.

Campus Muristalden AG

Muristrasse 8, CH-3006 Bern

031 350 42 50

info@muristalden.ch

www.muristalden.ch

6.2 Abwesenheiten

6.2.1 Abwesenheiten von weniger als drei Monaten

Bei Sonderwochen, Projekten u.ä. und ganz grundsätzlich bei Abwesenheiten von weniger als drei Monaten wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Betreffend der Regelung für die ausser-schulischen Erfahrungswochen, die einen Teil des gymnasialen Ausbildungsganges bilden, wird auf die jeweiligen Anhänge verwiesen.

6.2.2 Abwesenheiten von mehr als drei Monaten und Rückkehr in dieselbe Klasse

Während der Rekrutenschule und Urlauben von mehr als drei Monaten (bei Rückkehr in dieselbe Klasse) wird das Schulgeld während der Dauer der Abwesenheit um die Hälfte reduziert.

6.2.3 Abwesenheiten mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse

Bei Urlauben mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse wird für die Zeit des Urlaubs kein Schulgeld berechnet. Bei ganzjährigen Auslandurlaube wird während der Abwesenheit kein Schulgeld erhoben.

6.3 Freifächer

Für den Besuch der Freifächer wird in der Regel ein zusätzlicher Beitrag erhoben (vgl. Broschüre und Anmeldeformulare) dieser wird separat und zusätzlich fakturiert.

Die Kosten für diese Kurse werden pro Schuljahr festgelegt und semesterweise kommuniziert.

6.4 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro

Schulmaterialien, Bücher, Kosten für Sonderveranstaltungen (Skilager, Studienreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Museums- und Konzertbesuche, Exkursionen usw.), Fotokopien u. a. werden separat und zusätzlich (unabhängig vom Schulgeld) fakturiert. Bezüge im Bistro sind ebenfalls zusätzlich und separat zu bezahlen (vor Ort oder vorab auf dem Badge aufladbar).

6.5 Mittagstisch, Betreuungseinheit (Volksschule)

Diese Positionen werden zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 1 verwiesen. Diese Positionen werden separat und zusätzlich fakturiert.

7. Rechnungsstellung, Fälligkeit

7.1 Schulgelder, Freifächer, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Kosten Schwerpunktfächer

Die Rechnungsstellung für Schulgeld und Schwerpunktfächer erfolgt jährlich (Ende August) mit der Möglichkeit der Bezahlung in 4 oder 12 Raten. Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Freifächer werden halbjährlich fakturiert (Ende November und Ende Mai).

Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

7.2 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen,

Die Rechnungen werden jeweils Ende Quartal (je anfangs Oktober, Januar, April, Juli) erstellt.

7.3 Fälligkeit

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von CHF 200.00 verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5 % geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit der Buchhaltung zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.

8. Ermässigungen

8.1 Ordentliche Ermässigungen Schulgeld

Eltern, die für mehrere Kinder am Campus Muristalden Ausbildungsverträge abgeschlossen haben, bezahlen für das erste Kind die Tarifstufe gemäss satzbestimmenden Einkommen und Vermögen.

Campus Muristalden AG

Muristrasse 8, CH-3006 Bern

031 350 42 50

info@muristalden.ch

www.muristalden.ch

Für das zweite Kind wird eine Reduktion von 40%, für das dritte Kind eine von 60% und für das vierte Kind eine Reduktion von 80% (jeweils berechnet auf der anwendbaren Tarifstufe) gewährt.

Dabei ist für die Reduktion das Alter massgebend.

8.2 Ausserordentliche Ermässigungen in Härtefällen

Weitere Ermässigungen und/oder allenfalls Darlehen können in Härtefällen Auszubildenden gewährt werden, die und deren gesetzliche Vertretung nicht in der Lage sind, die Schulgelder oder die weiteren Kosten im Sinne dieses Reglements zu bezahlen.

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch zu Händen der Direktion einzureichen (unter Beilage eines detaillierten Haushaltsbudgets, eines allfälligen Stipendienentscheides und der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern). Die Auszubildenden der Abteilung Gymnasium, ab der Stufe GYM 2, und des 10. Schuljahres haben zusätzlich den Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle betreffend der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen) vorzulegen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ermässigung oder ein Darlehen. Diese sind zudem subsidiär zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ermässigungen und Darlehen werden ausschliesslich von der Direktion gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch den Gesamtfonds «Muristalden plus».

9. Haftungsausschluss im Falle höherer Gewalt (force majeure*)

Sollte es der Campus Muristalden AG aufgrund höherer Gewalt, d.h. aufgrund unvorhersehbarer, unvermeidbarer und unüberwindbarer Ereignisse, welche ausserhalb des Einflussbereiches der Campus Muristalden AG liegen und auch mit äusserster Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie beispielsweise insbesondere aufgrund von Naturereignissen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.), Krieg, Terrorismus, Streiks, Epidemien, Pandemien, etc. (Aufzählung nicht abschliessend) unmöglich sein, den Präsenzunterricht durchzuführen (beispielsweise, weil staatliche Behörden den Präsenzunterricht verbieten), bleibt das Schulgeld von dem/der Auszubildenden resp. dessen/deren gesetzlichen Vertretung während der besagten Ereignisse trotzdem geschuldet.

In derartigen Fällen, wie hiavor beschrieben, in denen der Unterricht faktisch objektiv unmöglich wird, bietet die Campus Muristalden AG, nach Möglichkeit, sogenanntes Distance-Learning an. Sollte dies ebenfalls unmöglich sein, bleibt das Schulgeld von dem/der Auszubildenden resp. dessen/deren gesetzlichen Vertretung ebenfalls geschuldet.

10. Datenschutz

Die Campus Muristalden AG gewährleistet einen gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Diese werden durch technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen geschützt, um Risiken im Zusammenhang mit Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung und Veränderung zu minimieren.

Bei der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass die aktuelle Version der Datenschutzerklärung auf der Website der Campus Muristalden AG (www.muristalden.ch) abrufbar ist. Auf Nachfrage wird die Datenschutzerklärung der Campus Muristalden AG physisch zur Verfügung gestellt.

11. Weitere Bestimmungen

Die Aufnahmebedingungen, die Lehrpläne, die Promotions- und Prüfungsordnungen, die Absenzenregelung, die Ferien, die Disziplinarreglement, die einzelnen Unterrichtszeiten u. ä. sind in speziellen Plänen und Reglementen geregelt. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

12. Reglementsänderungen und Tarifierpassungen

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» und dessen Anhänge 1–3 können von der Geschäftsleitung jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden. Die ab August neu geltenden Tarife werden in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres kommuniziert und sind spätestens vor der ordentlichen Kündigungsfrist Ende April bekannt. Die Geschäftsleitung hat dabei insbesondere auch

Campus Muristalden AG

Muristrasse 8, CH-3006 Bern

031 350 42 50

info@muristalden.ch

www.muristalden.ch

die Kompetenz, die Tarife zu erhöhen und allenfalls auch das Tarifsysteem abzuändern. Sie hat sich dabei verbindlich an der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Subventionsverhalten des Kantons, Teuerung, Kostensteigerungen u. ä.) und am Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung der Campus Muristalden AG im Sinne einer Nonprofit-Organisation zu orientieren.

Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils zu Beginn des Jahres (bis spätestens Ende März) für das kommende Schuljahr bekannt gegeben. Den Auszubildenden werden dabei die sie betreffenden Anhänge (1, 2, oder 3) jährlich zur Kenntnisnahme zugestellt.

Das angepasste resp. geänderte Reglement Ausbildungsbeiträge bildet ab dessen Bekanntgabe integrierender Bestandteil des bereits abgeschlossenen Ausbildungsvertrags und gilt somit verbindlich ab dessen Bekanntgabe.

Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt mit Wirkung auf das Schuljahr 2024/25 auf den 1. August 2024 für die Geschäftsleitung am 19. Februar 2024.

Direktorin: U. Käser
Leiterin Verwaltung und Betrieb: S. Benigni
Schulleiter Volksschule und Untergymnasium: J. Spring
Rektor Gymnasium und Schulleiter Brückenangebote: A. Gräub

Anhänge

Anhang 1 Volksschule
Anhang 2 Brückenangebote
Anhang 3 Gymnasium